Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Artikel: Sieben gute Gründe für die SKöF-Richtlinien

Autor: Hohn, M.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838215

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sieben gute Gründe für die SKöF-Richtlinien

Ein Argumentationskatalog für Budgetdiskussionen

Von Dr. M. Hohn, Präsident der Kommission Praxishilfen/Klientengruppen

Die ständig wachsenden Zahlen der Sozialhilfeempfänger und die damit verbundenen steigenden Fürsorgeausgaben rücken auch die SKöF-Empfehlungen zur Bemessung der Sozialhilfe vermehrt ins Blickfeld. Im Spannungsfeld von wachsenden Aufgaben der öffentlichen Sozialdienste und knapper werdenden Finanzen mehren sich die Anzeichen, dass in einzelnen Gemeinden auch die Unterstützungsansätze nicht mehr von generellen Kürzungen ausgenommen werden. Diesen Tendenzen tritt die SKöF entschieden entgegen.

Sieben gewichtige *Argumente* sprechen auch unter den heutigen Umständen für die unveränderte Beibehaltung der SKöF-Richtlinien:

1. Beitrag zur gleichartigen Behandlung von Hilfesuchenden in verschiedenen Kantonen und Gemeinden (*Rechtsgleichheit*, Willkürverbot).
2. Beitrag zu mehr Klarheit und Rechtssicherheit bei der Interpretation von Hilfsansprüchen (*Rechtssicherheit*/unité de doctrine).
3. Die in den SKöF-Richtlinien empfohlenen Beträge basieren auf *langjährigen Erfahrungswerten* in der praktischen Sozialhilfe und eingehenden statistischen Erhebungen (Haushaltrechnungen und Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik etc.). Sie werden laufend geprüft und der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.
4. Die SKöF-Richtlinien haben in die *Gerichtspraxis* Einzug gehalten und fördern in den Beschwerdeverfahren der Sozialhilfe eine einheitliche Rechtsprechung.
5. Die *materielle Situation der nicht unterstützten Personen* hat sich trotz Rezession gemäss der durchschnittlichen Einkommens- und Preisentwicklung nicht derart drastisch verändert, dass Korrekturen der von der SKöF empfohlenen Beträge nach unten angezeigt wären. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass beim Basisbudget in Schweizer Haushalten gespart wird. In diesem Sinne kann nicht davon gesprochen werden, dass der Gürtel enger geschnallt werden müsste. Auch 1993 sind die Reallöhne weitgehend stabil geblieben.
6. Die hauptsächliche *Steigerung* der öffentlichen Unterstützungsauslagen betrifft Ausgabenkategorien, die von der SKöF *nicht als Pauschalbeträge* geregelt werden, sondern bei denen die effektiven Kosten berücksichtigt werden müssen, nämlich z. B. die Miet- und Krankheitskosten, inklusive Steigerung der Krankenkassenprämien. Diese Kosten sind aber «gebundene» Auslagen und können von der Fürsorgebehörde nicht beeinflusst werden.
7. *Ursache und Wirkung* in der Kostendiskussion sind seriös zu trennen. Die steigenden Fürsorgekosten resultieren nicht aus den Richtlinien der SKöF, sondern hauptsächlich aus den Auswirkungen der Rezession und der Sparmassnahmen in anderen Sozialbereichen (z. B. Arbeitslosenversicherung).